



- Grenze des Geltungsbereiches
- festzusetzende Baulinien
- Straßenbegrenzungslinie
- vordere Baugrenze
- seitliche u. rückwärtige Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Flächen für Garagen
- Straßen- und Vorgartenbreite
- zulässig Erdgeschoss u. ausgebauter Dachgeschoss Dachneigung 50°
- zulässig Erdgeschoss u. Vollgeschoss Dachneigung 30°
- vorhandene Wohngebäude
- ▨ vorhandene Nebengebäude
- bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

**für die Hinweise**

- WEITERE FESTSETZUNGEN**
- 1) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten.  
Ausnahme können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
  - 2) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
  - 3) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
  - 4) Die Höhe der Einfriedungen ist auf 1,20 m ab Ok-Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedungen darf nicht mehr als 0,40 m betragen. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
  - 5) Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten.
  - 6) Die im Bebauungsplan vorgesehenen zweigeschossigen Häuser mit Flachdach (E+1) dürfen nur eine Dachneigung von 30° erhalten, während die erdgeschossigen Häuser mit Steildach (D+DG) eine Dachneigung von 50° erhalten müssen.

Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet  
 Bauweise: offene Bauweise  
 Mindestgröße der Grundstücke: 500 m<sup>2</sup>  
 Mindestgrenzabstand: 3,50 m  
 Mindestgebäudeabstand = doppelter Grenzabstand

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom ....  
 17.7.1966 bis 17.7.1966 öffentlich ausgelegen.



Prüßberg, den 25. Juli 1967  
 (Bürgermeister)  
 (1. typ)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom ... 4.12.1964  
 gem. § 10 BBauG am 7.8.1965 als Satzung beschlossen



Prüßberg, den 1. Sep. 1967  
 (Bürgermeister)

Genehmigt mit Bescheid des Landesrats Gerolzhofen  
 vom 25.10.1967 Nr. II/5 - 610  
 mit Auflagen.  
 Gerolzhofen, den 25.10.1967



Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom .....  
 11.11.1966 bis 11.11.1966 öffentlich ausgelegt  
 worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am .....  
 bekannt gemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am  
 ..... rechtsverbindlich geworden.

Prüßberg, den 15.12.67  
 (Bürgermeister)